

1622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 10. 6. 1994

Regierungsvorlage**BESCHLÜSSE NR. 2/94 BIS 6/94 DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES UND
GEMEINSAME ERKLÄRUNG****BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES NR. 2/94**

vom 8. Februar 1994

zur Änderung des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen über horizontale Anpassungen

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepaßt durch das Protokoll zur Anpassung dieses Abkommens, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in der Erwägung, daß die EFTA-Vereinbarungen über die Weiterleitung von Informationen der EFTA-Staaten an die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen EFTA-Ausschuß in Nummer 4 Buchstabe a des Protokolls 1 zum Abkommen vereinfacht werden sollten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Nummer 4 Buchstabe a des Protokolls 1 zum Abkommen erhält folgende Fassung:

- „a) Hat ein EG-Mitgliedstaat der EG-Kommission Informationen vorzulegen, so legt ein EFTA-Staat derartige Informationen der EFTA-Überwachungsbehörde vor, die sie an den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten weiterleitet. Dasselbe gilt, wenn die Informationen von den zuständigen Behörden zu

übermitteln sind. Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde tauschen die Informationen aus, die sie von den EG-Mitgliedstaaten bzw. den EFTA-Staaten oder von den zuständigen Behörden erhalten haben.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1994 in Kraft, sofern alle nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens erforderlichen Mitteilungen an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß erfolgt sind.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 8. Februar 1994

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß:

Der Vorsitzende:

N. G. van der Pas

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES NR. 3/94

vom 8. Februar 1994

zur Änderung des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepaßt durch das Protokoll zur Anpassung dieses Abkommens, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls 21 zum Abkommen muß den allgemeinen Stand des Gemeinschaftsrechts in diesem Bereich widerspiegeln. Die Verordnung (EWG) Nr. 2410/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen¹⁾ ist in diese Liste aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls 21 zum Abkommen wird unter Nummer 13 [Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates] nach dem

¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 18.

Gedankenstrich mit der Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 1284/91 des Rates folgendes eingefügt:

„— 392 R 2410: Verordnung (EWG) Nr. 2410/92 des Rates vom 23. Juli 1992 (ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 18).“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1994 in Kraft, sofern alle nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens erforderlichen Mitteilungen an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß erfolgt sind.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 8. Februar 1994

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß:

Der Vorsitzende:

N. G. van der Pas

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES NR. 4/94

vom 8. Februar 1994

zur Änderung des Protokolls 30 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepaßt durch das Protokoll zur Anpassung dieses Abkommens, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 76 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Erhebung, die Kohärenz und die Vergleichbarkeit aller erforderlichen statistischen Informationen zu gewährleisten, sieht Protokoll 30 zum Abkommen die Teilnahme der EFTA-Staaten an den Maßnahmen der Gemeinschaft im statistischen Bereich vor.

Die finanziellen und administrativen Bestimmungen des Protokolls 30 sind dahin zu aktualisieren,

daß ein gemeinsames statistisches Programm des EWR vorgesehen wird.

Das statistische Programm des EWR sollte auf dem Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaften für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997 beruhen und die Programmelemente enthalten, die für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Aspekte des EWR erforderlich sind.

Bei der Durchführung der spezifischen Maßnahmen des statistischen Programms des EWR ist insbesondere dafür zu sorgen, daß der für die Befragten mit der Beantwortung der statistischen Fragebogen verbundene Aufwand und die Kosten der Datenerhebung möglichst gering gehalten werden und daß der Grundsatz der statistischen Vertraulichkeit gewahrt wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Protokoll 30 zum Abkommen wird gemäß den Artikeln 2 bis 7 geändert.

Artikel 2

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die EFTA-Staaten nehmen ab 1. Januar 1994 an den Arbeiten im Rahmen von Plänen für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information teil. Insbesondere wird ein statistisches Programm des EWR als Unterabteilung des statistischen Programms der EG aufgestellt, das mit der in Absatz 9 genannten Entscheidung des Rates beschlossen wurde. Das statistische Programm des EWR bildet den Rahmen für die Durchführung aller statistischen Maßnahmen des EWR. Die Elemente des statistischen Programms des EWR sind in der Anlage aufgeführt.“

Die in Absatz 1 genannte Konferenz erstellt jährlich die Leitlinien für die Durchführung des statistischen Programms des EWR im folgenden Jahr. Diese Leitlinien werden parallel zu den jährlichen Leitlinien für die Durchführung des statistischen Programms der EG gemäß Artikel 3 der in Absatz 9 genannten Entscheidung des Rates aufgestellt.

Die Konferenz schlägt nach Bedarf dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß Punkte vor, die in das Verzeichnis der Anlage aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollen.“

Artikel 3

Als neuer Absatz 3 wird folgendes eingefügt:

„(3) Die EFTA-Staaten nehmen uneingeschränkt an allen EG-Ausschüssen teil, die die EG-Kommission bei der Verwaltung oder Entwicklung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen unterstützen, soweit es um Bereiche geht, die Gegenstand dieses Abkommens sind.“

Artikel 4

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 6 werden zu drei Unterabsätzen eines neuen Absatzes 4.

Artikel 5

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ab 1. Januar 1994 leisten die EFTA-Staaten finanzielle Beiträge zu Maßnahmen im Rahmen des statistischen Programms des EWR gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und den dazugehörigen Finanzbestimmungen.“

Die EFTA-Staaten übernehmen die Eurostat erwachsenden zusätzlichen Kosten der Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung der Daten aus ihren Ländern gemäß den Bestimmungen des Abkommens. Die betreffenden Beträge werden vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß regelmäßig festgesetzt.

Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens finanzielle Beiträge zu den nicht aus der Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung von Daten erwachsenden Gemeinkosten der Gemeinschaft.“

Artikel 6

Die folgenden Absätze 6, 7, 8 und 9 werden hinzugefügt:

„(6) Die EFTA-Staaten werden in die unter das statistische Programm des EWR fallenden statistischen Aktivitäten gemäß den Bestimmungen des Abkommens im gleichen Ausmaß einbezogen wie die EG-Mitgliedstaaten.“

(7) Die Verantwortung für die Durchführung der spezifischen statistischen Aufgaben in den EFTA-Staaten liegt bei den nationalen statistischen Einrichtungen; die Durchführungsverfahren tragen der Organisation der amtlichen Statistiken eines jeden EFTA-Staats Rechnung.

Wenn Durchführungsmaßnahmen für EG-Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 4 Buchstabe c der in Absatz 9 genannten Entscheidung des Rates die Weitergabe verfügbarer Daten oder anderer verfügbarer Informationen über Tätigkeiten im Rahmen des statistischen Programms des EWR an die Kommission beinhalten, sind diese gemäß Absatz 4 auch auf die EFTA-Staaten anwendbar.

(8) Auf Ersuchen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, auf jeden Fall aber im dritten Jahr der Zusammenarbeit und ein weiteres Mal am Ende des vom statistischen Programm des EWR erfaßten Zeitraums, überprüft die in Absatz 1 genannte Konferenz den erzielten Fortschritt. Sie beurteilt im besonderen, ob die während des betreffenden Zeitraums gesetzten Ziele und Prioritäten erreicht und die geplanten Maßnahmen durchgeführt worden sind, und legt dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß einen Bericht zur Annahme vor.

(9) Der folgende Rechtsakt der Gemeinschaft ist Gegenstand dieses Protokolls:

393 D 0464: Entscheidung des Rates 93/464/EWG vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993—1997 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 8. 1993, S. 1).“

Artikel 7

Die Anlage im Anhang zu diesem Beschluß wird hinzugefügt.

Artikel 8

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1994 in Kraft, sofern alle nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens erforderlichen Mitteilungen an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß erfolgt sind.

Artikel 9

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 8. Februar 1994

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß:

Der Vorsitzende:

N. G. van der Pas

Anhang**ANLAGE****VERZEICHNIS DER PROGRAMMELEMENTE DES STATISTISCHEN PROGRAMMS DES EWR**

Standardisierung und neue EDV-Verfahren
Architektur des Europäischen Statistik-Informationssystem
Netzwerk der einzelstaatlichen statistischen Systeme
Allgemeine Zusammenstellungen
Bruttosozialprodukt
Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG)
Aktuelle methodische Fragen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
Entwicklung von Bilanzen
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen im Umweltbereich
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen — Aggregate
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen — Vierteljahresangaben
Konten des Staates
Konten anderer Gebietskörperschaften
Konten nach Produktionsbereichen — strukturelle Datenbank
Input-Output-Tabellen
Kapitalstock
Methodik der Kaufkraftparitäten
Preiserhebungen für Anlagegüter
Methodik und Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes
Erstellung von Verbraucherpreisindizes

Erhebungen über die Endverbrauchspreise

Koordinierung der Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken
ECU- und EWS-Statistiken
Finanzielle Vermögensrechnung des Staates
Finanzkonten
Finanzielle Vermögensrechnung
Finanz- und Währungsindikatoren — kurzfristige Indikatoren
Finanz- und Währungsindikatoren — strukturelle Indikatoren

Zahlungsbilanzen — Methodik
EG/EFTA-Erfassungssystem für Zahlungsbilanzdaten
Kurzfristige Zahlungsbilanzstatistiken
Statistik über den internationalen Kapitalverkehr
Statistik über den internationalen Dienstleistungsverkehr und geographische Gliederung der Leistungsbilanz

Nomenklatur der Wirtschaftszweige
Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)
Nomenklaturen-Server
Funktionale und abgeleitete Klassifikationen
Koordinierung der statistischen Angaben und Konten — allgemein
Koordinierung der statistischen Angaben und Konten — makroökonomisch
Koordinierung der statistischen Angaben und Konten — mikroökonomisch
Beziehungen zu den Mitgliedstaaten
Institutionelle Fragen und statistische Systeme
Analyse des Außenhandels
Statistik des Warenhandels EG/EFTA und EWR mit Drittländern: Methodik
Warenverzeichnisse für den Intra-EWR-Handel und den Extra-EWR-Handel
Länderverzeichnis
Außenhandelsstatistik — Erstellung
Außenhandelsstatistik — Verbreitung

Vertraulichkeit statistischer Angaben

Methodik der Energiestatistik
Erhebungen über den Energieverbrauch
Erhebungen über die gekoppelte Erzeugung von Elektrizität und Wärme
Struktur, Bilanzen und Input-Output-Tabellen
Erneuerbare Energieträger
Energiepreise
Besondere Maßnahmen zur Unterstützung neuer Gemeinschaftspolitiken
Rohstoffe (Bilanzen, Rückgewinnung von Rohstoffen)

Anpassung der Industriestatistiken an den Bedarf des Binnenmarktes nach 1992
Zusammenhang mit der Konjunktur
Industriestatistik: Methodik
Industriestatistik: Analyse

1622 der Beilagen

5

- Jährliche europäische Konjunkturumfrage bei der Industrie
 Kurzfristige Indikatoren für die Industrie
 PRODCOM
 KMU
 Besondere und prioritäre Aktionen
 Erstellung und Verbreitung von Kohle- und Stahlstatistiken
- Statistiken über Forschung und Entwicklung (F&E) und Innovation
 Statistische Forschung
 Statistische Meß- und Auswertungsverfahren (Register, Panels, Messung von Wettbewerbsfähigkeit und Kohäsion)
- Dienstleistungen — Methodik, methodische Koordinierung von Unternehmensstatistiken
 Dienstleistungen: Erstellung und Verbreitung
 Dienstleistungen: Produkte
 Dienstleistungen: kurzfristige Indikatoren
 Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungen
 Dienstleistungen im gewerblichen Bereich
 Kommunikation und audio-visuelle Dienstleistungen
 Dienstleistungen für Personen und Einrichtungen
 Unternehmen und Staat: mikroökonomische Aspekte des Staates
 Absatzwirtschaft
 Tourismus: Methodik
 Tourismus: Erstellung und Verbreitung
 HOGA und Reisebüros
 Verkehr: Methodik
 Verkehr: Erstellung und Verbreitung
 Güterlandverkehr
 Seeverkehr
 Luftverkehr
 Personenverkehr
 Tätigkeit der Verkehrsunternehmen
 Europäische Statistik der Straßenverkehrsunfälle
- Gemeinschaftserhebung über Arbeitskräfte
 Arbeitskräfte, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit
 Arbeitszeit und Arbeitsaufkommen
 Definitionen und Methoden der Beschäftigungsstatistik
 Aktuelle Bevölkerungsstatistiken
 Volkszählungsprogramm des EWR
 Migration und Migranten
 Demographische Projektionen im EWR
 Europäisches Forum für Bevölkerungsstudien
- Sozialschutz — Finanzierungsströme (Einnahmen und Ausgaben) nach Essos sowie Begünstigtenzahlen
 Sozialschutz: Analyse der Funktionen
 Sozialschutz: Mikroökonomische Untersuchungen
 Armutsindikatoren
 Haushaltspanel
 Harmonisierung der Erhebungen über die Haushaltsrechnungen
- Haushaltseinkommen
 Statistiken über die Lebensbedingungen der privaten Haushalte
 Soziale und regionale Datenbank
 Beobachtungsstelle für Sozialstatistik
 Allgemeine Erhebung zum Zeitbudget
 Soziale Lage in „Zielgruppen“ und „ausgewählten Verhältnissen“
- Bildung
 Berufsbildung
 Definitionen und Methoden der Bildungs- und Ausbildungsstatistik
 Europäische Statistik der Arbeitsunfälle
 Europäische Statistik der Haus- und Freizeitunfälle (EHLASS)
 Harmonisierung der Angaben über Berufskrankheiten
 Kurzfristige Lohnindikatoren
 Harmonisierte Statistiken der Verdienste — produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen
 Arbeitskostenerhebung
 Lohnstrukturerhebung
- Regionalkonten
 Sozialstatistik auf regionaler Ebene
 Agrarstatistik auf regionaler Ebene
 Andere regionale Statistiken (Verkehr, Energie, F&E usw.)
 NUTS Systematik
 REGIO: Datenbank und Veröffentlichungen
 Subregionale Angaben
- Gemeinschaftliche Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe
 EUROFARM
 Forststatistik
 Gemeinschaftliche Typologie der landwirtschaftlichen Betriebe
 Landwirtschaftliche Gesamtrechnungen
 Landwirtschaftliche Bodennutzung
 Landwirtschaftliche Bodennutzung — Getreide
 Pflanzliche Produkte — Getreideerzeugung
 Pflanzliche Produkte — Getreidebilanz
 Milcherzeugung und Versorgungsbilanz
 Erzeugung und Bilanz — Fischereierzeugnisse
- Veröffentlichung von Umweltstatistiken
 Wasserstatistiken
 Statistik über Luftverunreinigungen
 Abfallstatistiken
 Erfassung wirtschaftlicher Informationen über die Umwelt (SERIEE)
 Statistiken über die Umweltausgaben: gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen
 Statistiken über die Umweltausgaben der öffentlichen Hand
 Statistiken über die Umweltausgaben der Privathaushalte
 Statistiken über das wirtschaftliche und finanzielle Instrumentarium der Umweltpolitik
 Verkehr, Tourismus und Umwelt
 Unternehmen und Umwelt, Öko-Industrien

2

Energie und Umwelt
Land- und Forstwirtschaft und Umwelt
Stoffkreislauf ausgewählter Erzeugnisse und Substanzen, die in gesundheitlicher Hinsicht umweltschädlich sind

Bezugsrahmen, Konten und Indikatoren
Entwicklung offizieller Umweltstatistiken der Gemeinschaft und des EWR
Raumbezogene Statistiken
Datenbank ENVSTAT

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES NR. 5/94

vom 8. Februar 1994

zur Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs VII zum EWR-Abkommen

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepaßt durch das Protokoll zur Anpassung dieses Abkommens, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 98 und 101,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zweite vereinbarte Niederschrift zu Protokoll 37 zum Abkommen sieht vor, daß die Koordinierungsgruppe für die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome (Richtlinie 89/48/EWG des Rates) in das Verzeichnis des Protokolls 37 aufzunehmen ist.

Es ist notwendig, Anhang VII des Abkommens zu ändern, um die Modalitäten für die Beteiligung zu regeln —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Protokoll 37 zum Abkommen wird nach Nummer 8 folgende Nummer angefügt:

„9. Koordinierungsgruppe für die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome (Richtlinie 89/48/EWG des Rates).“

Artikel 2

Anhang VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) wird wie folgt geändert:

Unter A. *Allgemeines System* wird nach Nummer 1 (Richtlinie 89/48/EWG des Rates) folgende Bestimmung eingefügt:

„Modalitäten für die Beteiligung Österreichs, Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens gemäß Artikel 101 dieses Abkommens

Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden können je einen Beobachter zu den Sitzungen der Koordinierungsgruppe für die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen entsenden, auf die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG Bezug genommen wird.

Die EG-Kommission unterrichtet die Teilnehmer rechtzeitig über die Termine der Sitzungen der Gruppe und übermittelt ihnen die darauf bezüglichen Unterlagen.“

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1994 in Kraft, sofern alle nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens erforderlichen Mitteilungen an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß erfolgt sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 8. Februar 1994

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß:

Der Vorsitzende:

N. G. van der Pas

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 6/94

vom 8. März 1994

zur Änderung des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen über die Ursprungsregeln

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —
gestützt auf das am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepaßt durch das Anpassungs-

protokoll zu diesem Abkommen, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Schweiz sich am Abkommen nicht beteiligt. Die Beibehaltung des gegenwärtigen Liberalisierungsgrads im Präferenzverkehr zwischen den Vertragsparteien des Abkommens und der Schweiz liegt im gemeinsamen wirtschaftlichen und administrativen Interesse aller Parteien. Einige Bestimmungen des Protokolls 4 zum Abkommen, die die Bestimmung der Ursprungskriterien, die Prinzipien der Territorialität und der unmittelbaren Beförderung und die Regeln über das Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung betreffen, sind zu ändern.

Die Ursprungsregeln für Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen der Positionen ex 3916 bis 3921 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen bestimmen einen Höchstwert von 50 vH für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und von 20 vH für alle verwendeten Vormaterialien des HS-Kapitels 39 ohne Ursprungseigenschaft oder alternativ einen Höchstwert von 25 vH für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft. Diese Regeln können bei mehreren Arten metallbedampfter Kunststoffolien nicht eingehalten werden, da die für ihre Herstellung benötigten Halberzeugnisse in der EG/EFTA-Zone nicht erhältlich sind. Es erscheint angebracht, die Ursprungsregeln für diese Erzeugnisse zu ändern, um die Verwendung bestimmter Arten von Kunststoffolien ohne Ursprungseigenschaft zu erlauben.

Die Fußnote in Anlage II zu Protokoll 4, die für Brennstoffelemente für Kernreaktoren eine Ausnahme von der für HS-Kapitel 84 geltenden Ursprungsregel enthält, galt nur bis zum 31. Dezember 1993. Die Brennstoffelemente für Kernreaktoren der HS-Position 8401, die aus im Gebiet der Vertragsparteien angereicherter Uran ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, entsprechen noch nicht den grundlegenden Anforderungen der für HS-Kapitel 84 geltenden Ursprungsregeln und werden ihnen wahrscheinlich auch in absehbarer Zeit nicht entsprechen. In der Brennstoffindustrie werden Verträge mit langer Laufzeit und schon lange vor der Aufnahme der Lieferungen geschlossen. Es ist ratsam, in diesem Zusammenhang für Rechtssicherheit zu sorgen. Es erscheint angemessen, die Ausnahme um fünf Jahre zu verlängern.

Die Vertragsparteien haben im Rahmen der Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten sowie zwischen den EFTA-Staaten untereinander Änderungen der Ursprungsregeln für Likör der HS-Position ex 2208, für „Mischmetall“ der HS-Position ex 2805 und für Pelzfelle der HS-Position 4303 vereinbart. Anlage II zu Protokoll 4 sollte entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Artikel 4, 10, 13 und 15 des Protokolls 4 werden gemäß Anhang I dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Anlage II zu Protokoll 4 wird gemäß Anhang II dieses Beschlusses geändert.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß erfolgt sind.

Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften und in der EWR-Beilage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1994

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß:

Der Vorsitzende:

N. G. van der Pas

Anhang I

Protokoll 4 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Ungeachtet des Absatzes 1 gelten Vormaterialien mit Ursprung in der Schweiz im Sinne des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen EWG-Schweiz oder des Anhangs B zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1, 1 a und 2 gelten mit Ausnahme des Artikels 5.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Territorialitätsprinzip

(1) Die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung im EWR erfüllt werden. Daher gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft mit Ausnahme der Artikel 11 und 12 als abgebrochen, wenn im EWR be- oder verarbeitete Waren das

Gebiet des EWR verlassen haben, ohne Rücksicht darauf, ob Be- oder Verarbeitungen außerhalb dieses Gebiets vorgenommen worden sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft nicht als abgebrochen, wenn Ursprungszeugnisse des EWR aus einer Vertragspartei in die Schweiz ausgeführt und von dort in eine Vertragspartei wiederausgeführt worden sind, sofern an den Erzeugnissen in der Schweiz keine Be- oder Verarbeitungen vorgenommen wurden, die über die in Artikel 5 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgehen.“

4. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die im EWR oder in der Schweiz befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als dem EWR oder der Schweiz, gegebenenfalls auch mit einer Umladung

oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, befördert werden, sofern die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- und wiederverladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.“

5. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder Vormaterialien mit Ursprung in der Schweiz im Sinne des Freihandelsabkommens EWG-Schweiz oder des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, die beim Herstellen von Ursprungszeugnissen des EWR im Sinne dieses Protokolls verwendet worden sind, für die ein Ursprungsnachweis nach Maßgabe des Titels V ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen im Gebiet einer Vertragspartei nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.“

1622 der Beilagen

9

Anhang II

In Anlage II erhalten die nachstehenden Positionen folgende Fassung:

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2208	<p>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:</p> <p>— Ouzo</p> <p>— Liköre und andere Spirituosen mit Zusatz von Saccharose, Invertzucker, Eiern oder Eigelb</p> <p>— andere</p>	<p>Herstellen</p> <p>— aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 2207 und 2208 einzureihen sind, und</p> <p>— bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann Arrak bis höchstens 5 RHT verwendet werden; und</p> <p>— die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> <p>Herstellen,</p> <p>— aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 2207 und 2208 einzureihen sind, und</p> <p>— bei dem die verwendeten Weintrauben und</p>	

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2208 (Forts.)	— andere (Forts.)	ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, oder Herstellen unter Verwendung von Arrak bis höchstens 5 RHT, vorausgesetzt, alle anderen verwendeten Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse	
ex Kap. 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2805, ex 2811, ex 2833 und ex 2840 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Waren einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921 besondere Regeln angeführt sind: — Flacherzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet oder anders zugeschnitten als lediglich zu Rechtecken (einschließlich Quadrate); andere Erzeug-	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

1622 der Beilagen

11

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
ex 3916 bis 3921 (Forts.)	<p>nisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet</p> <p>— andere:</p> <p>-- aus Additionshomopolymerisationserzeugnisse</p> <p>-- andere</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 3916 und ex 3917	Profile und Rohre	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppen von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
		(3)	oder (4)
(1)	(2)	(3)	(4)
ex 3920	Folien oder Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3921	Folien aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ¹⁾	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4303	Bekleidung, Bekleidungs-zubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302 ²⁾	
ex 8401	Brennstoffelemente für Kernreaktoren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ³⁾	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Folgende Folien gelten als hochtransparent; Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit Gardner Nephelometer (dh. Hazefaktor) — weniger als 2 vH beträgt.

²⁾ Bis zum 31. Oktober 1994 können zusammengesetzte Pelzfelle von Susliki, grauen sibirischen Eichhörnchen, Hamster, Burunduk, Peschaniki, Pahmi, chinesischem Lamm und chinesischem Ziegenlamm der Position 4302 verwendet werden.

³⁾ Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 1998.

Gemeinsame Erklärung betreffend die Ursprungsregeln nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens

A. Waren, die vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens auf der Grundlage des EFTA-Übereinkommens oder des betreffenden bilateralen Freihandelsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Finnland, Island, Norwegen, Österreich oder Schweden von einer Vertragspartei in eine andere Vertragspartei ausgeführt wurden, gelten als Ursprungserzeugnisse des EWR. Dies gilt nicht für Waren, für die Preisausgleichsmaßnahmen gemäß Protokoll Nr. 2 zu den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den jeweils betroffenen EFTA-Staaten und Anhang D zum EFTA-Übereinkommen angewandt worden sind.

B. Die Titel V und VI des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen finden auf die im Rahmen dieses Protokolls ausgestellten Ursprungsnachweise Anwendung, die neben dem Hinweis auf den Ursprung im EWR einen Hinweis auf den Ursprung in der Gemeinschaft, Finnland, Island, Norwegen, Österreich oder Schweden im Sinne

des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen EWG-Schweiz oder des Anhangs B zum EFTA-Übereinkommen enthalten.

C. Die einschlägigen nicht veröffentlichten Entscheidungen zur Anwendung des Protokolls Nr. 3 zu den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden finden auf Protokoll 4 zum EWR-Abkommen sinngemäß Anwendung.

D. Es wird darauf hingewiesen, daß infolge der Nichtbeteiligung der Schweiz am EWR die Titel V und VI der Protokolle Nr. 3 zu den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten und die Titel V und VI des Anhangs B zum EFTA-Übereinkommen weiter auf Ursprungserzeugnisse der Schweiz im Sinne dieser Übereinkünfte Anwendung finden.

E. Diese Gemeinsame Erklärung wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit dem Beschluß zu Protokoll 4 zum EWR-Abkommen veröffentlicht.

VORBLATT**Problem:**

Übernahme der seit dem Stichtag 1. August 1991 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens (Stichtag 31. Dezember 1993) ergangenen EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes sowie der seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens verabschiedeten EWR-Rechtsakte in das EWR-Abkommen.

Problemlösung:

Parlamentarische Genehmigung der Beschlüsse Nr. 2/94 bis Nr. 6/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Genehmigung des Beschlusses Nr. 1/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses durch die Bundesregierung.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren.

EG-Konformität:

Die vorliegenden Beschlüsse ergehen allesamt in Durchführung des mit der EG abgeschlossenen EWR-Abkommens.

Erläuterungen

Erläuterungen zu den Beschlüssen des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis Nr. 6/94

A. Allgemeiner Teil

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), BGBl. Nr. 909/1993, ist in seiner durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, geänderten Fassung am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

Um die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes und damit die Verwirklichung binnenmarktähnlicher Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien tatsächlich sicherzustellen, wurden die materiellrechtlichen Bestimmungen des Abkommens, sofern sie auch vom EG-Recht abgedeckte Bereiche betreffen, inhaltlich möglichst gleichartig mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Primär- und Sekundärrechtes gestaltet.

Darüber hinaus sind die für das Abkommen relevanten und für seine Zwecke angepaßten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes, auf die in den Anhängen und Protokollen zum Abkommen verwiesen wird, Bestandteil des Abkommens und als solche von den EFTA-Staaten in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

In den Anhängen und Protokollen sind jedoch nur jene EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes berücksichtigt, die bis zum Stichtag 31. Juli 1991 im Amtsblatt der EG kundgemacht wurden. Daher mußten die zwischen dem 1. August 1991 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens (Stichtag 31. Dezember 1993) ergangenen EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes sowie die seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens verabschiedeten EWR-Rechtsakte von den Vertragsparteien durch eine entsprechende Änderung der relevanten Protokolle und Anhänge des Abkommens berücksichtigt werden.

Dies geschah mit den folgenden Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses:

- Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 vom 8. Februar 1994 zur Änderung des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen über horizontale Anpassungen
- Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 3/94 vom 8. Februar 1994 zur Änderung des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen
- Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/94 vom 8. Februar 1994 zur Änderung des Protokolls 30 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik
- Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/94 vom 8. Februar 1994 zur Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs VII zum EWR-Abkommen
- Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/94 vom 8. März 1994 zur Änderung des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen über die Ursprungsregeln
- Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge zum EWR-Abkommen

Schließlich bildet der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/94 vom 8. Februar 1994 zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die verfahrensrechtliche Grundlage für die Beschlußfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuß. Gemäß Artikel 2 des EWR-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1993, bedürfen in Durchführung des EWR-Abkommens ergangene gesetzändernde oder gesetzergänzende Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Genehmigung des Nationalrates. Beschluß Nr. 1/94 hat als bloß interne, statutarrechtliche Durchführungsregelung nicht gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher nicht gemäß Art. 2 EWR-Bundesverfassungsgesetz (EWR-BVG), BGBl. Nr. 115/1993, der Genehmigung des Nationalrates. Aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit wird jedoch der Beschluß Nr. 1/94 samt Erläute-

rungen dem Nationalrat im Rahmen der vorliegenden Erläuterungen (Anlage /A) zur Kenntnis gebracht.

Die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis Nr. 6/94 haben gesetz-ändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedürfen daher gemäß Art. 2 Abs. 2 EWR-BVG der Genehmigung durch den Nationalrat. Die Beschlüsse Nr. 2/94 bis Nr. 6/94 enthalten keine verfassungsändernden Bestimmungen. Ihre Genehmigung kann somit gemäß Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz des EWR-BVG in Verbindung mit § 29 a Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 569/1993 erfolgen.

Der Beschluß Nr. 7/94 („EWR-Zusatzpaket“) enthält verfassungsändernde Bestimmungen, dessen Genehmigung hat daher gemäß Art. 2 Abs. 2 erster Satz EWR-BVG zu erfolgen. Dieser Beschluß samt Erläuterungen wird dem Nationalrat mit getrennter Vorlage der Bundesregierung vorgelegt.

Entstehungsgeschichte, Ziele, Grundsätze, Aufbau und Organe des EWR sowie die Rechtsetzung im EWR, die Fortentwicklung des EWR-Rechts, und die finanziellen Auswirkungen des EWR-Abkommens sind bereits in den „Erläuterungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen“ — Band 3, 460 BlgNR XVIII. GP, ausführlich dargestellt und erläutert.

Die nunmehr vorliegenden Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 bis Nr. 6/94, die seit dem Inkrafttreten des EWR bis zum 21. März 1994 gefaßt wurden, sind gemäß den innerstaatlichen Verfahren zu genehmigen und, soweit erforderlich, in nationales Recht umzusetzen. Durch den Beschluß Nr. 3/94, insbesondere aber durch den Beschluß Nr. 7/94 („EWR-Zusatzpaket“) der separat behandelt wird, sind diverse Anhänge und Protokolle des ursprünglichen EWR-Abkommens auf Grund der seit dem „Redaktionsschluß“ hinzugekommenen EWR-relevanten EG-Sekundärrechtsakte abzuändern bzw. zu ergänzen (zu aktualisieren); Beschluß Nr. 6/94 war hauptsächlich durch die Nichtteilnahme der Schweiz am EWR bedingt.

Mit Beschluß Nr. 2/94 wurde eine Vereinfachung bei Informationsaustausch bzw. -weiterleitung zwischen EFTA-Staaten und EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) bzw. Ständigem EFTA-Ausschuß (StA) vereinbart, da die ursprüngliche Vorschrift unpraktikabel war. Künftighin haben EFTA-Staaten bzw. deren Behörden Informationen nur mehr an die ESA (und nicht mehr auch an den StA) vorzulegen, welche sie ihrerseits an den StA weiterleitet.

Mit Beschluß Nr. 3/94 wird das „dritte Luftverkehrs-Liberalisierungspaket“ verwirklicht, wodurch der Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln für Luftfahrtunternehmen vom internationalen Luftverkehr auch auf die Binnenflüge innerhalb der EWR-Staaten ausgedehnt wurde.

Mit Beschluß Nr. 4/94 wird die Zusammenarbeit innerhalb des EWR im Bereich der Statistik wesentlich erweitert und vertieft. Ein umfassendes, gemeinsames statistisches Programm im EWR gewährleistet erstmals Kohärenz und wahre Vergleichbarkeit der statistischen Erhebungsdaten und der daraus gewonnenen Informationen und Aussagen, erfordert dadurch aber gleichzeitig auch vermehrte administrative und finanzielle Maßnahmen und Aufwendungen im Rahmen dieses Europäischen Programms, unter anderem auch im Hinblick auf die statistische Vertraulichkeit.

Mit Beschluß Nr. 5/94 wird die EG-Koordinierungsgruppe für die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome in das Verzeichnis des Protokolls 37 aufgenommen, wodurch jeder EWR-EFTA-Staat — somit auch Österreich — künftighin je einen Beobachter zu den Sitzungen dieser EG-Koordinierungsgruppe entsenden kann.

Mit Beschluß Nr. 6/94 mußten die Ursprungsregeln des ursprünglichen EWR-Abkommens (Protokoll 4) an die Situation auf Grund der Nichtteilnahme der Schweiz am EWR angepaßt werden, um für die verbleibenden EWR-Vertragspartner zumindest den Liberalisierungsgrad, der auf Grund der Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der EG von 1972 gegeben war, weiter aufrechterhalten zu können.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Beschlüssen, insbesondere zum Beschluß Nr. 6/94, finden sich im Besonderen Teil (Teil B.) der Erläuterungen.

Die finanziellen Auswirkungen der Übernahme dieser sechs Beschlüsse auf den Bundeshaushalt, sofern diese über die durch das ursprüngliche EWR-Abkommen bereits vorgegebenen Auswirkungen hinausgehen bzw. davon abweichen, lassen sich zur Zeit noch nicht vollständig quantifizieren.

B. Besonderer Teil

Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 vom 8. Februar 1994 zur Änderung des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen über horizontale Anpassungen

Mit dem vorliegenden Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen abgeändert. Protokoll 1, das horizontale Anpassungen im Rahmen des EWR vornimmt, sieht hinsichtlich des Informationsaustausches und des Notifikationsverfahrens vor, daß EFTA-Staaten derartige Informationen der EFTA-

Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vorzulegen haben. Da sich dieses Verfahren in der Praxis nicht bewährt hat, soll durch die vorliegende Änderung des Protokolls 1 die Weiterleitung von Informationen der EFTA-Staaten an die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen EFTA-Ausschuss vereinfacht werden. Nünmehr sollen EFTA-Staaten derartige Informationen der EFTA-Überwachungsbehörde vorlegen, die diese an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten weiterleitet. Dadurch soll eine gewisse Beschleunigung des Informationsflusses erreicht werden.

Der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 2 des EWR-BVG. Anlässlich der Genehmigung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sollte der Nationalrat beschließen, daß der oa. Beschluß gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 4 EWR-BVG hinsichtlich der Amtssprachen der EG in Form seiner Kundmachung im EWR-Abschnitt des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften und hinsichtlich der nordischen EFTA-Sprachen in Form seiner Kundmachung in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften publiziert wird. Gemäß Art. 103 des EWR-Abkommens in Verbindung mit Art. 2 des Beschlusses tritt dieser am 1. Juli 1994 in Kraft, sofern alle nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens erforderlichen Mitteilungen an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss erfolgt sind.

Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 3/94 vom 8. Februar 1994 zur Änderung des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen

Gemäß der Verordnung 141/62 des Rates ist die Verordnung 17/62 des Rates — dabei handelt es sich um die, die grundlegenden Verfahrensregeln für EG-Kartellrechts- und Marktmißbrauchsverfahren enthaltende „Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages“ — im Verkehrssektor nicht anwendbar. Um der Kommission die Mittel an die Hand zu geben, Fälle, in denen im Bereich des Luftverkehrs ein Verstoß gegen die Artikel 85 und 86 vermutet wird, zu behandeln, erließ der Rat 1987 die Verordnung 3975/87. Diese Verordnung ist bereits Teil des geltenden EWR-Rechtsbestandes (vgl. Art. 3 Abs. 1 Z 13 des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen, BGBl. Nr. 909/93).

Im Rahmen des dritten Liberalisierungspaketes für den Luftverkehr wurde durch die Verordnung des Rates 2410/92 vom 23. Juli 1992 die Verordnung 3975/87 insofern geändert, als der Anwendungsbereich vom internationalen Luftver-

kehr innerhalb der Gemeinschaft auch auf Binnenflüge in den Staaten der Gemeinschaft ausgedehnt wurde.

Der gegenständliche Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses rezipiert diese Rechtsänderung für den EWR-Raum — die EWR-Wettbewerbsordnung wird also in Hinkunft auch für Binnenflüge in Österreich gelten.

Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/94 vom 8. Februar 1994 zur Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs VII zum EWR-Abkommen

Durch die Aufnahme „der Koordinierungsgruppe“ für die erste Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48 in die Liste der Protokoll-37-Ausschüsse ist die Vertretung Österreichs in diesem Gremium als Beobachter sichergestellt. In dieser Koordinierungsgruppe werden diverse Auslegungen dieser Richtlinie beraten, um die einheitliche Vorgangsweise in den EU-Mitgliedstaaten bei der Anerkennung von Berufszugangsdiplomen, die als eine Voraussetzung die Absolvierung einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung erfordern, sicherzustellen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu dieser Richtlinie, die dem EWR-Abkommen (Stammfassung) beigefügt sind, verwiesen.

Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/94 vom 8. März 1994 zur Änderung des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen über die Ursprungsregeln

1. Allgemeines

Jede Freihandelszone, die zum Unterschied von einer Zollunion keinen gemeinsamen Außenzolltarif ihrer Mitglieder kennt, macht eine genaue Bestimmung jener Waren nötig, die in den Genuss der Vorzugszollbehandlung gelangen können. Dies erfolgt für das Abkommen im Protokoll 4 durch die Festlegung von Ursprungsregeln, von Bestimmungen über die unmittelbare Beförderung der begünstigten Waren in das Gebiet der anderen Vertragsparteien und von Vorschriften über das Verbot von Zollrückvergütungen im Ausfuhrland für in präferenzberechtigten Ursprungserzeugnissen verarbeitete Drittlandswaren, um Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen zu vermeiden.

Protokoll 4 enthält allgemeine Ursprungs- und Zollverfahrensbestimmungen sowie besondere Regeln für spezielle ursprungsbegründende Be- und Verarbeitungsvorgänge, die in Anlage II enthalten sind. Ursprungserzeugnisse, für welche die Vorzugszollbehandlung in Anspruch genommen werden soll, müssen in der Regel von einem urkundlichen Ursprungsnachweis begleitet sein.

Die Beibehaltung der Ursprungsregeln, verbunden mit der Kontrolle ihrer Einhaltung, trägt dazu bei, daß mit dem Abkommen kein völlig freier Warenverkehr verwirklicht werden konnte. Es wurde aber eine Vereinfachung und Verbesserung der Ursprungsregeln erreicht.

2. Änderungen zur Aufrechterhaltung einer gemeinsamen Freihandelszone der Vertragsparteien des Abkommens mit der Schweiz

Am 6. Dezember 1992 entschied das Schweizer Volk in einer Volksabstimmung, daß die Schweiz am EWR-Abkommen nicht teilnehmen soll. Auf Grund der bereits vor dem Abkommen geltenden Freihandelsabkommen war es möglich, daß Waren in der EWG oder einem EFTA-Staat Ursprung erreichen konnten, auch wenn dazu Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei der Freihandelsabkommen oder des EFTA-Übereinkommens verwendet wurden. Da die Schweiz nicht Vertragspartei des Abkommens ist, könnte ohne eine Änderung der Ursprungsregeln das Niveau der Präferenzbehandlung, wie es vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestand, zwischen den Vertragsparteien und der Schweiz nicht aufrechterhalten werden.

Um die mit dem Abkommen erreichte Verbesserung auf dem Gebiet der Ursprungsregeln zwischen den verbleibenden Vertragsparteien aufrechterhalten zu können und um den schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens existierenden Liberalisierungsgrad auf Grund der Freihandelsabkommen der EWG mit den EFTA-Staaten aus dem Jahre 1972 im Präferenzverkehr zwischen den Vertragsparteien und der Schweiz beibehalten zu können, muß das Protokoll 4 geändert werden, um es der neuen Situation anzupassen.

Dem Artikel 4, der die Möglichkeit der Verwendung von Vormaterialien zum Erlangen des EWR-Ursprungs regelt, ist daher ein neuer Absatz 1 a einzufügen, der feststellt, daß Vormaterialien mit Ursprung in der Schweiz als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft im Sinne des Abkommens gelten, und so das Erlangen des EWR-Ursprungs nicht beeinträchtigen. Durch das Einfügen des Absatzes 1 a mußte der Absatz 3 sinngemäß ergänzt werden.

Weiters ist es erforderlich, den Artikel 10, der das Territorialitätsprinzip festlegt, anzupassen. Dieses gilt schon gemäß den Freihandelsabkommen und besagt, daß alle in den Ursprungsregeln geforderten Be- oder Verarbeitungsvorgänge ununterbrochen innerhalb des Gebietes der Vertragsparteien vorgenommen werden müssen.

Dies geschieht durch das Einfügen eines zweiten Absatzes, in dem normiert ist, daß der Erwerb der Ursprungseigenschaft nicht als abgebrochen gilt, wenn Ursprungserzeugnisse des EWR aus einer Vertragspartei in die Schweiz ausgeführt und von

dort in eine Vertragspartei wiederausgeführt worden sind, sofern in der Schweiz an den Erzeugnissen keine Be- oder Verarbeitungen vorgenommen wurden, die über „Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen“ (Minimalbearbeitung) hinausgehen.

Im Absatz 1 von Artikel 13, der die „Unmittelbare Beförderung“ regelt (Direktversandregel), ist die Schweiz einem Gebiet des EWR gleichzustellen, um die Situation, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestand, aufrechtzuerhalten.

Da den Vormaterialien aus der Schweiz gemäß dem neuen Absatz 1 a in Artikel 4 Ursprungseigenschaft im Sinne des EWR-Abkommens zukommt, ist im Artikel 15 Absatz 1 das Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Schweiz im Sinne des Freihandelsabkommens EWG – Schweiz oder des EFTA-Übereinkommens beim Herstellen von Ursprungserzeugnissen des EWR im Sinne des Protokolls 4 auszudehnen.

3. Erleichterungen bei den Herstellungs-kriterien für bestimmte Waren

Darüber hinausgehend wurde die durch die Nichtteilnahme der Schweiz am EWR-Abkommen erforderliche Änderung des Protokolls 4 dafür verwendet, die Ursprungsregeln für die folgenden HS-Positionen auf den Stand zu bringen, wie er auf Basis der Freihandelsabkommen der EWG mit den EFTA-Staaten im Zeitraum zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Abkommens ausgehandelt worden ist:

- HS-Position ex 2208 (Likör)
- HS-Position ex 2805 (Mischmetall)
- HS-Positionen ex 3916 bis 3921 (Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen)
- HS-Position ex 3916 und ex 3917 (Profile und Rohre)
- HS-Position ex 3930 (Folien oder Filme aus Ionomeren)
- HS-Position ex 3921 (Folien aus Kunststoffen, metallisiert)
- HS-Position 4303 (Pelzfelle)
- HS-Position ex 8401 (Brennstoffelemente für Kernreaktoren)

Hiebei ist festzuhalten, daß die Änderungen der HS-Positionen ex 2805 (Mischmetall) und ex 3921 (Folien aus Kunststoffen, metallisiert) von Österreich initiiert wurden.

4. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur Handhabung der Ursprungsregeln

In der gemeinsamen Erklärung betreffend die Ursprungsregeln nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird unter A. festgestellt, daß Waren, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens auf der Grundlage des EFTA-Übereinkommens oder der

bilateralen Freihandelsabkommen der EWG mit den EFTA-Staaten von einer Vertragspartei in eine andere ausgeführt wurden, als Ursprungserzeugnisse des EWR gelten, sofern auf sie nicht Preisausgleichsmaßnahmen gemäß Protokoll Nr. 2 der Freihandelsabkommen und Anhang D des EFTA-Übereinkommens angewandt worden sind.

Unter B. wird festgehalten, daß die Titel V (Nachweis der Ursprungseigenschaft) und VI (Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) des Protokolls 4 auf die im Rahmen dieses Protokolls ausgestellten Ursprungsnachweise Anwendung finden, die neben dem Hinweis auf den Ursprung EWR einen Hinweis auf den Ursprung in der EWG oder den EFTA-Staaten enthalten.

C. normiert, daß die einschlägigen nicht veröffentlichten Entscheidungen zur Anwendung der Protokolle Nr. 3 der Freihandelsabkommen sinngemäß auf Protokoll 4 Anwendung finden.

In D. wird darauf hingewiesen, daß es durch die Nichtbeteiligung der Schweiz am EWR-Abkommen erforderlich ist, die Titel V und VI der Protokolle Nr. 3 zu den Freihandelsabkommen und die Titel V und VI des EFTA-Übereinkommens auf Ursprungserzeugnisse der Schweiz weiter anzuwenden.

Unter E. wird vereinbart, daß die Gemeinsame Erklärung zusammen mit dem Beschluß Nr. 6/94 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften verlautbart wird.

Anlage /A zu den Erläuterungen

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES NR. 1/94

vom 8. Februar 1994

zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepaßt durch das Protokoll zur Anpassung dieses Abkommens, im folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien benennen ihre Vertreter im Gemeinsamen EWR-Ausschuß. Ein Mitglied des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann sich vertreten lassen.

(2) Die Vertreter der Vertragsparteien können zu ihrer Unterstützung Beamte zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Zahl derartiger Beamter kann vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß festgelegt werden.

(3) Ein Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde wird eingeladen, an den Sitzungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses als Beobachter teilzunehmen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuß kann jedoch beschließen, Beratungen in Abwesenheit des Vertreters der EFTA-Überwachungsbehörde zu führen.

Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank wird eingeladen, an Sitzungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäß Artikel 6 des Protokolls 38 zum Abkommen als Beobachter teilzunehmen.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß kann beschließen, zu seinen Sitzungen andere Personen als Beobachter zuzulassen.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sind nicht öffentlich, außer wenn der Ausschuß etwas anderes beschließt.

Artikel 2

Ein Ersuchen einer Vertragspartei auf Einberufung einer Sitzung ist an den Vorsitzenden zu richten. Sofern mit der ersuchenden Vertragspartei nicht etwas anderes vereinbart wird, beruft der Vorsitzende unverzüglich, in dringenden Fällen binnen fünf Tagen nach Erhalt des Ersuchens, eine Sitzung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ein.

Artikel 3

(1) Der Vorsitzende stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Das Einberufungsschreiben und die vorläufige Tagesordnung werden den in Artikel 12 genannten Empfängern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugesandt. Der vorläufigen Tagesordnung werden alle notwendigen Arbeitsunterlagen beigelegt.

(2) Die Frist des Absatzes 1 gilt nicht für Dringlichkeitssitzungen, die gemäß Artikel 2 einberufen werden.

(3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß setzt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung fest. Der Gemeinsame EWR-Ausschuß kann beschließen, Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen. Ein Punkt, für den um Einberufung einer Sitzung gemäß Artikel 2 ersucht wurde, wird in die Tagesordnung aufgenommen.

Artikel 4

In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Vertragsparteien sich damit einverstanden erklären.

Artikel 5

(1) Unter der Verantwortung des Vorsitzenden wird über jede Sitzung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses binnen drei Tagen der Entwurf eines Protokolls angefertigt.

(2) Grundsätzlich enthält das Protokoll für jeden Tagesordnungspunkt:

- die dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß vorgelegten Unterlagen,
- die Erklärungen, die von den Vertragsparteien zu Protokoll gegeben wurden,
- die Beschlüsse, Erklärungen und Schlußfolgerungen, über die im Gemeinsamen EWR-Ausschuß Einigung erzielt wurde.

(3) Der Wortlaut der vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß gefaßten Beschlüsse wird dem Protokoll beigelegt.

(4) Der Entwurf des Protokolls wird dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß zur Genehmigung vorgelegt.

(5) Nach der Genehmigung wird das Protokoll von dem zum Zeitpunkt der Genehmigung amtierenden Vorsitzenden und den beiden Sekretären unterzeichnet und den in Artikel 12 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 6

(1) Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung von Anhängen oder Protokollen zum Abkommen werden in den Sprachen des Abkommens gefaßt. Diese Beschlüsse sind in allen Abkommenssprachen gleichermaßen verbindlich.

(2) Die Texte der EG-Rechtsakte, die gemäß Artikel 102 Absatz 1 des Abkommens in Anhängen zum Abkommen aufzunehmen sind, sind in der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache gleichermaßen verbindlich. Sie werden auch in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache abgefaßt und zusammen mit den entsprechenden in Absatz 1 genannten Beschlüssen vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß für verbindlich erklärt.

Artikel 7

Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden von dem zum Zeitpunkt ihrer Annahme amtierenden Vorsitzenden und den beiden Sekretären des Gemeinsamen EWR-Ausschusses unterzeichnet.

Artikel 8

(1) Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluß“; es folgt die laufende Nummer, das Datum ihrer Annahme und die Bezeichnung des Gegenstandes.

(2) Die Beschlüsse werden in Artikel unterteilt.

(3) Jeder Beschluß beginnt mit einer Präambel und schließt mit der Formel „...“, den ...“; einzusetzen sind Ort und Datum der Annahme des Beschlusses durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuß.

(4) Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 103 des Abkommens wird in den Beschlüssen der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens genannt.

Artikel 9

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, werden Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung eines Anhangs oder des Protokolls 47 zum Abkommen für jeden einzelnen EG-Rechtsakt, der in das Abkommen aufgenommen werden soll, getrennt gefaßt.

Artikel 10

Der Vorsitzende übermittelt den in Artikel 12 genannten Empfängern Abschriften aller Beschlüsse.

Artikel 11

(1) Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung von Anhängen oder Protokollen zum Abkommen werden in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im EWR-Abschnitt des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften und in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache in der EWR-Beilage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß entscheidet darüber, ob andere Beschlüsse veröffentlicht werden.

Artikel 12

(1) Alle Mitteilungen des Vorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung werden an die EG-Kommission, die Ständigen Vertretungen der EG-Mitgliedstaaten bei den Europäischen Gemeinschaften und die Missionen der EFTA-Staaten bei den Europäischen Gemeinschaften gerichtet.

(2) Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß bestimmte Schreiben sind an seinen Vorsitzenden zu richten.

Artikel 13

(1) Während des Informations- und Konsultationsprozesses übermittelt die EG-Kommission den EFTA-Staaten die einschlägigen Informationen.

(2) Die betreffenden EFTA-Staaten teilen den übrigen Vertragsparteien im Gemeinsamen EWR-Ausschuß so bald wie möglich nach Erhalt eines in Artikel 99 Absatz 2 des Abkommens genannten Vorschlags mit, ob das Verfahren nach Artikel 103 des Abkommens voraussichtlich auf den neuen Rechtsakt Anwendung findet.

Artikel 14

Sobald die Gemeinschaft einen Rechtsakt zu einer unter das Abkommen fallenden Frage erlassen hat, übermittelt sie den EFTA-Staaten unverzüglich die endgültigen Fassungen des Rechtsaktes und ersucht den Vorsitzenden, diesen Rechtsakt zwecks Aufnahme in das Abkommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu setzen. Das Datum dieser Sitzung gilt als Datum der Befassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne von Artikel 102 Absatz 4 des Abkommens.

Artikel 15

(1) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß wird von fünf ständigen Unterausschüssen unterstützt, die für die folgenden Bereiche zuständig sind:

- a) freier Warenverkehr, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, staatliche Handelsmonopole, geistiges Eigentum und öffentliches Auftragswesen;
- b) freier Kapital- und Dienstleistungsverkehr;
- c) Freizügigkeit;
- d) flankierende und horizontale Politiken wie Forschung und Entwicklung, Sozialpolitik, Umwelt, Statistik, allgemeine Bildung, Verbraucherschutz, kleine und mittlere Unternehmen, Fremdenverkehr, audiovisueller Sektor und Katastrophenschutz;
- e) rechtliche und institutionelle Fragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterausschüsse bereiten die vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß zu fassenden Beschlüsse vor. Sie nehmen jede sonstige Aufgabe wahr, die ihnen der Gemeinsame EWR-Ausschuß zuweist.

(3) Konsultationen finden in diesen Unterausschüssen statt, sofern nicht eine Vertragspartei Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß beantragt.

(4) Die Unterausschüsse erstatten dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß Bericht.

Artikel 16

(1) Die Unterausschüsse bestehen aus den Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Vorsitz in den Unterausschüssen liegt abwechselnd für jeweils sechs Monate bei einem Vertreter der EG-Kommission und bei einem Vertreter eines der EFTA-Staaten.

Artikel 17

(1) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß kann beschließen, Arbeitsgruppen für einzelne Aufgaben einzusetzen. Eine Arbeitsgruppe erstattet demjenigen der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Unterausschüsse, dem sie vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß zugeordnet wurde, Bericht.

(2) Artikel 16 gilt sinngemäß.

Artikel 18

Alle Sekretariatsgeschäfte für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß, die Unterausschüsse und die Arbeitsgruppen fallen in den Verantwortungsbereich des amtierenden Vorsitzenden.

Artikel 19

Die Aufgaben der Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden von einem Bediensteten der EG-Kommission und einem von den EFTA-Staaten benannten Bediensteten gemeinsam wahrgenommen. Die Sekretäre werden durch Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ernannt.

Artikel 20

Unbeschadet anderer einschlägiger Bestimmungen unterliegen die Beratungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sowie seiner Unterausschüsse und Arbeitsgruppen der beruflichen Schweigepflicht, soweit nicht der Gemeinsame EWR-Ausschuß etwas anderes beschließt.

Artikel 21

(1) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß genehmigt den in Artikel 94 Absatz 4 des Abkommens vorgesehenen Jahresbericht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres.

(2) Der Jahresbericht wird abwechselnd von der EG-Kommission und von den EFTA-Staaten angefertigt. Er wird dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß vor dem 1. April vorgelegt.

(3) Der Jahresbericht wird veröffentlicht.

Artikel 22

Eine Liste der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des EFTA-Gerichtshofs, die dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß gemäß Artikel 105 Absatz 2 des Abkommens übermittelt wurden, wird den in Artikel 12 genannten Empfängern zusammen mit dem Einberufungsschreiben und der vorläufigen Tagesordnung für die nächste Sitzung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zugesandt. Diese Liste wird dem Sitzungsprotokoll zur Information beigelegt.

Artikel 23

Im Falle einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens gilt das Datum der Sitzung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, auf der die Streitigkeit auf Initiative der Gemeinschaft oder eines EFTA-Staates zum erstenmal auf die Tagesordnung gesetzt wurde, als Datum der Anrufung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäß Artikel 111 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 111 Absatz 4 Satz 1.

Artikel 24

(1) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß beschließt vor Ende des Jahres 1994 über die sieben Personen, die in die gemäß Protokoll 33 zum Abkommen zu erstellende Liste von Schiedsrichterobmännern aufzunehmen sind.

(2) Die Liste der Schiedsrichterobmänner wird alle drei Jahre überprüft.

Artikel 25

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 26

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 8. Februar 1994.

Erläuterungen zum Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/94 vom 8. Februar 1994 zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Gemäß Art. 92 Abs. 3 des EWR-Abkommens, BGBl. Nr. 909/1993, gibt sich der Gemeinsame EWR-Ausschuß durch Beschluß eine Geschäftsordnung. Dadurch sollen der im EWR-Abkommen vorgesehene Meinungs- und Informationsaustausch und das Verfahren zur Fassung von Beschlüssen in Ausführung der Art. 92 bis 94 des EWR-Abkommens näher ausgeführt werden.

Der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/94 vom 8. Februar 1994 zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (siehe Anlage /A) hat als bloß interne, statutarrechtliche Durchführungsregelung nicht gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher auch nicht gemäß Art. 2 EWR-BVG der Genehmigung des Nationalrates. Dessen ungeachtet wird dieser Beschluß dem Nationalrat jedoch aus Gründen der Transparenz hiemit zur Kenntnis gebracht. Der Beschluß wird hinsichtlich der Amtssprachen der EG im EWR-Abschnitt des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften und hinsichtlich der nordischen EFTA-Sprachen in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften publiziert.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung der Beschlüsse 2/94 bis 6/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß diese in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache in Form ihrer Kundmachung im EG-Amtsblatt und in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache in Form ihrer Kundmachung in der EWR-Beilage zum EG-Amtsblatt zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufliegen.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile der Beschlüsse jeweils Abstand genommen.

Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.